

**Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg**

**Förderprogramm „Regiobuslinien“
zur anteiligen Förderung von Busverkehrsleistungen zur Ergänzung des
SPNV – Netzes
vom 14.05.2024**

1. Zuwendungsziel

Das Ministerium für Verkehr stellt das Förderprogramm „Regiobuslinien“ fest. Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Land.

2. Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere §§ 23 und 44 LHO, sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG.

Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfls. im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen gemäß dem Staatshaushaltsgesetz. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

3. Zweck der Zuwendung

- a. Das Ministerium für Verkehr fördert die Einrichtung von Regiobuslinien. Gefördert werden Verkehrsleistungen im Betrieb von Linien des straßengebundenen ÖPNV mit Kraftfahrzeugen (im Sinne des PBefG und der BO Kraft), die den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ergänzen:
- zur Anbindung von Unterzentren, Mittelzentren, Verkehrsflughäfen, landesbedeutsamen touristischen Destinationen und Nationalparks ohne derzeit regelmäßigen Anschluss an den SPNV, in der Regel in ein benachbartes Mittel-/Oberzentrum oder, sofern nähergelegen, an eine andere geeignete Zugangsstelle des SPNV oder
 - zum Schließen räumlicher Lücken im Netz des SPNV zwischen Mittelzentren, Oberzentren und Verkehrsflughäfen.
- b. Die Regiobuslinien sollen sich an Landesentwicklungsachsen (nach Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg 2002) oder sonstigen Verkehrs- und Siedlungsachsen mit nachweisbar hohen überörtlichen Verkehrsbeziehungen im ÖPNV orientieren.
- c. Nicht Gegenstand dieses Förderprogramms sind Leistungen im straßengebundenen ÖPNV, die auf schienenparallelen Strecken verlaufen. Als schienenparallele Strecken können auch vom SPNV abweichende Streckenverläufe angesehen werden, wenn zwei bereits mit dem SPNV verbundene Destinationen mit einer Regiobuslinie erschlossen werden sollen.

4. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Aufgabenträger gemäß § 6 ÖPNVG in Baden-Württemberg sowie kommunale Zusammenschlüsse, die die Funktion der Aufgabenträger übernehmen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Neben den allgemein gültigen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen insbesondere Ziffer 1 der VV zu § 44 LHO, hat der Zuwendungsempfänger folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- a. Zum Erreichen des Förderzwecks müssen bestehende Linien und neue Linien des straßengebundenen ÖPNV als Regiobuslinien folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Nachweislich zu erwartendes Defizit der geplanten Regiobuslinie
 - schnelle Verbindungsfunktion zwischen Unterzentren, Mittelzentren, Oberzentren und Verkehrsflughäfen sowie landesbedeutsamen touristischen Destinationen,
 - ausreichende Erschließung der dazwischenliegenden, nachfragestarken Orte (zum Beispiel Unterzentren), soweit die Verbindungsfunktion dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
 - regionale Netzwirkung (in der Regel zweiseitige Anbindung an den SPNV bei zentralen Orten ab der Stufe Mittelzentrum aufwärts),
 - Fahrplan- und Taktgestaltung:
 - Grundsätzlich ist mindestens ein Ein-Stunden-Takt einzurichten.
 - Darüber hinaus kann auch freiwillig im Verdichtungsraum maximal ein Viertelstundentakt, in sonstigen Raumkategorien ein Halbstundentakt durch den Zuwendungsempfänger eingerichtet und vom Land gefördert werden. Eine Regiobuslinie wird dann dem Verdichtungsraum zugeordnet, wenn dieser mindestens 60% der gefahrenen Kilometer der Regiobuslinie enthält. Bei einer freiwilligen Aufstockung hat der Zuwendungsempfänger mindestens 6 zusätzliche Fahrtenpaare am Tag einzurichten.
 - Die freiwillige Einrichtung des Halbstundentakts kann auch bei bereits bewilligten Regiobuslinien angewandt werden. Hierfür ist ein Änderungsantrag beim Ministerium für Verkehr einzureichen, über

den im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden wird.

- Wenn ein halbstündiger Takt beim angeschlossenen SPNV vorhanden ist, müssen Regiobuslinien, die dem Verdichtungsraum zugeordnet werden, spätestens zum Fahrplanwechsel im Dezember des Jahres 2025 den Halbstundentakt analog zum SPNV in der beruflichen Hauptverkehrszeit sicherstellen (Mo-Fr mindestens 6 zusätzliche Fahrtenpaare; die Hauptverkehrszeit kann regional vom zuständigen Aufgabenträger festgelegt werden, maximal jedoch ein Zeitfenster von 8 Stunden am Tag umfassen). Begründete Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn die Aufstockung im Rahmen der bestehenden Verkehrsverträge vergaberechtlich nicht abbildbar ist.
 - Für die Fahrplan- und Taktgestaltung zur Erschließung von Nationalparks und landesbedeutsamen touristischen Destinationen gelten abweichend davon die gesonderten Regelungen in Ziffer 1.c. der technischen Richtlinie.
-
- Betriebszeiten analog dem SPNV-Zielkonzept 2025 des Landes für den SPNV an allen Wochentagen (mindestens 5- 24 Uhr, samstags 6-24, sonn- und feiertags 7-24 Uhr),
 - einheitlicher Linienverlauf / Streckenverlauf an allen Wochentagen (punktuelle Abweichungen nur im Einvernehmen mit dem Ministerium möglich),
 - fahrgastfreundliche Umsteigezeiten vom/zum SPNV im Sinne eines integralen Taktfahrplans,
 - systematische Anschlusssicherung (insbesondere durch Warten auf verspätete Züge),
 - Mindestanforderungen an eingesetzte Fahrzeuge sowie die
 - Einbindung in den Baden-Württemberg Tarif bzw. in das Deutschlandticket analog SPNV-Linien.

Einzelheiten ergeben sich aus der Technischen Richtlinie zum Förderprogramm (Anlage 1).

- b. Die Förderung bezieht sich grundsätzlich auf die Fahrten eines Stundentakts. Im Falle der Einrichtung eines Viertel- oder Halbstundentakts bezieht sich die Förderung auf die Fahrten entsprechend der Regelung zu Ziffer 5 a. Darüber hinausgehende Fahrten in dichterem Takt oder kapazitätsergänzende Fahrten für den Ausbildungs- oder Berufsverkehr sind zulässig, aber nicht förderfähig.
- Einzelheiten ergeben sich aus der Technischen Richtlinie zum Förderprogramm (Anlage 1).
- c. Genehmigungs- und vergaberechtliche Vorschriften (insbesondere des PBefG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) sind vom Antragsteller zu beachten. Eine Überkompensation an das Verkehrsunternehmen ist auszuschließen.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung und wird als Zuschuss gewährt. Die Zuwendung des Landes für Regiobuslinien wird als Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung pro gefahrenen Fahrplankilometer gewährt. Der Festbetrag wird individuell je Maßnahme gemäß Ziffer 6.1 bzw. 6.2 der Technischen Richtlinie (Anlage 1) bemessen.

Bei Regiobuslinien, die bereits durch das Förderprogramm „Regiobuslinien“ gefördert werden und einen Folgeantrag stellen, erfolgt die Berechnung des Zuschusses auf Grundlage einer differenzierten Erlösprognose. Detaillierte Informationen können Ziffer 6.2 der Technische Richtlinie zum Förderprogramm (Anlage 1) entnommen werden.

Soweit bereits im Jahr vor der Antragstellung ein Defizitausgleich für alle Fahrten oder kommunale Zuwendungen für definierte nicht kostendeckende Fahrten der gegenständlichen Linie flossen, so werden diese Fahrten gleichgestellt mit den Fahrten, die im

Zuge der Antragstellung zusätzlich eingeführt werden. Ein Nachweis über die Förderung konkreter Fahrten, der Förderhöhe und der erzielten Erlöse ist erforderlich.

Im Vorgriff auf die Endabrechnung am Ende der Förderperiode gewährt das Land vorläufige Abschlagszahlungen. Näheres bestimmt die Technische Richtlinie unter Ziffer 5 und 6 zum Förderprogramm (Anlage 1).

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet 5 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten in Marketingmaßnahmen zu investieren. Die Marketingmaßnahmen dürfen ausschließlich im Bezug zu der Regiobuslinie eingesetzt werden. An den Kosten durch die vorgeschriebenen Marketingausgaben beteiligt sich das Land anteilig. Bei der Endabrechnung sind entsprechende Nachweise einzureichen, die belegen, dass die Mittel zweckgebunden eingesetzt wurden. Bei nicht fristgerechter Vorlage der Nachweise gemäß Ziffer 8 dieses Förderprogramms können Rückforderungen gem. Ziffer 6.4 der Technischen Richtlinie über die geleisteten Zahlungen geltend gemacht werden.

7. Verfahren

Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Verkehr.

7.1 Antragsweg

Die Förderanträge sind im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Mai eines laufenden Jahres schriftlich oder per E-Mail beim Ministerium für Verkehr, Dorotheenstraße 8, 70173 Stuttgart (bwregiobus@vm.bwl.de) einzureichen. Sie können bis zu 23 Monaten vor einer möglichen Betriebsaufnahme eingereicht werden.

7.2 Antragsunterlagen

Die einzureichenden Antragsunterlagen sind in der technischen Richtlinie (Anlage 1) aufgeführt und zusammen mit dem Antragsformblatt (Anlage 5) einzureichen.

7.3 Bewilligungsverfahren

Übersteigt die Summe der insgesamt beantragten Fördermittel die verfügbaren Haushaltsmittel, wird über eine Förderung von Regiobuslinien nach der verkehrlichen Bedeutung und pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Bei der Bewertung der verkehrlichen Bedeutung finden insbesondere folgende Kriterien Berücksichtigung: Anbindung eines Unterzentrums oder Mittelzentrums ohne Anschluss an den SPNV, Netzwirkung im SPNV-Netz, Reisezeitgewinne für die Fahrgäste sowie Höhe des erreichbaren Fahrgastpotenzials.

7.4 Bewilligungszeitraum

Die Projektlaufzeit beträgt max. 5 Jahre und wird im Förderbescheid konkret festgelegt. Es steht im Ermessen des Antragstellers, einen Förderzeitraum zwischen drei und fünf Jahren zu beantragen. Folgeanträge können für einen Förderzeitraum zwischen zwei und fünf Jahren gestellt werden. Die Projektlaufzeit steht unter dem Vorbehalt der im Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen). Der Antragsteller verpflichtet sich seinerseits zur Aufrechterhaltung und anteiligen Finanzierung der Regiobuslinie für den beantragten Zeitraum sowie zur jährlichen Lieferung von Erfolgskennzahlen (insbesondere die Erhebungsdaten) an den Zuwendungsgeber.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Technischen Richtlinie (Anlage 1).

8. Auszahlung der Förderung

Die jährliche Abschlagszahlung beträgt 90 Prozent der im Förderbescheid festgesetzten jährlichen Förderzuwendung.

Zuwendungen werden erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt. Sie dürfen frühestens insoweit ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt werden.

9. Verwendungsnachweisverfahren und Erfolgskontrolle

Der Zuwendungsempfänger legt eine Endabrechnung spätestens neun Monate nach Auslaufen des Förderzeitraums vor. In dieser müssen Nachweise über die tatsächlich geleisteten Fahrplankilometer und die vorgeschriebenen Marketingausgaben dargelegt werden. Eine Darstellung der Fahrgastentwicklung über den gesamten Förderzeitraum ist erforderlich.

Unter anderem ist zudem die Tabelle „Vorlage_Endabrechnung“, sowie die Vorlage „Verwendungsnachweis“ auszufüllen. Der Antragsteller wertet mit dem Verwendungsnachweis umfänglich den Erfolg der Maßnahme aus.

Im Übrigen wird bezüglich des Verwendungsnachweises auf Ziff. 7 der ANBest-K verwiesen.

10. Mitwirkungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Vorgaben des Programms samt Anlagen sowie aus dem Förderbescheid fristgemäß und vollständig zu erfüllen. Hierunter fallen u.a. die Gewährleistung der Anschlussicherung, die Übermittlung der Fahrgastzahlen, die Zulieferung der Fahrpläne für das Kursbuch, die Anwendung des BW-Tarifes/ Deutschlandtickets sowie die sachgerechte Beklebung der Fahrzeuge im Landesdesign bei Bewilligung des erhöhten Fördersatzes. Sollte der Zuwendungsempfänger seinen auferlegten Pflichten nicht fristgerecht nachkommen, kann der Zuwendungsgeber nach vorheriger Androhung eine anteilige Kürzung des Förderhöchstbetrags um bis zu 20% vornehmen.

11. Strafrechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für das antragstellende Unternehmen oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

12. Prüfungsrecht des Rechnungshofs

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

13. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 14.05.2024 in Kraft.

Anhang

Als Anhänge des Förderprogramms „Regiobuslinien“ sind die Bestimmungen und Vorgaben der Anlage 1 „Technische Richtlinien“, Anlage 2 „Pflichtenheft Zählungen, weitere Daten und Erfolgskennzahlen“ sowie Anlage 3 „Zeit- und Fristenplan“ verpflichtend zu beachten und umzusetzen.

Sollten die Busse im Landesdesign verkehren, ist zudem die Anlage 4 verpflichtend zu beachten. Bei der Antragsstellung sind unter anderem die Anlage 5 „Antragsformular“ und die Anlage 6 „Erklärungen“ miteinzureichen. Weitere Formblätter stehen auf der Homepage des Ministeriums für Verkehr zum Download zur Verfügung.